

oder Werkzeuge beanspruchen, die notwendig sind, damit er seinen Beruf konkurrenzfähig in der Weise ausüben kann, dass er den für sich und seine Familie notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten imstande ist. Nun hat, nach dem oben Ausgeführten, die Konkursmasse anerkannt, dass der Rekurrent als Lohnarbeiter sein Auskommen nicht finden könnte. Sodann bestreitet das Konkursamt nicht, dass der Rekurrent einzelne der ihm rechtskräftig überlassenen Gegenstände ohne den Motor gar nicht benutzen könnte, und gibt selbst zu, dass alle vom Rekurrenten noch beanspruchten Gegenstände mit Inbegriff des Elektromotors zum rationellen und konkurrenzfähigen Betriebe seines Gewerbes notwendig seien.

Somit sind alle Voraussetzungen für die Überlassung der vom Rekurrenten beanspruchten Gegenstände gegeben. Dabei hat es selbstverständlich die Meinung, dass der Rekurrent nicht gleichzeitig auch noch die ihm vom Konkursamt offerierten 50 Fr. beanspruchen kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen in dem Sinne aufgehoben, dass die vom Rekurrenten als Kompetenzstücke angesprochenen Gegenstände diesem zu überlassen sind.

75. Entscheid vom 7. Oktober 1915

i. S. Hibbert und Genossen.

Art. 19 SchKG. Weiterziehung des Entscheides einer kantonalen Aufsichtsbehörde über eine Schätzung.

A. — Die Rekurrenten Robert Hibbert in Basel und Genossen, als Gläubiger der Schweiz. Draht- und Gum-

miwerke in Altdorf, denen eine Nachlassstundung bewilligt worden ist, oder einige unter ihnen führten bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Uri Beschwerde gegen die vom Sachwalter auf Grund eines Gutachtens des Ingenieurs Sonderegger in Niederuzwil vorgenommene Schätzung der Aktiven. Sie beantragten eine höhere Schätzung auf Grund einer neuen Expertise.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde durch Entscheid vom 11. September 1915 ab. Sie wies darauf hin, dass Ingenieur Sonderegger ein anerkannter, unparteiischer Fachmann sei, dass seine Schätzungen auf kaufmännischer Grundlage beruhen und sich auf den Betriebs-, nicht auf den Liquidationswert beziehen. Sodann wird festgestellt, dass das Gutachten mit andern von Suhner in Brugg und Schacherer in Mannheim im allgemeinen übereinstimme. Endlich werden die vorgenommenen Abschreibungen als angemessen bezeichnet.

C. — Diesen Entscheid haben die Rekurrenten am 27. September 1915 an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, die Schätzung sei « als nicht angemessen aufzuheben und durch eine neue zu ersetzen, welche durch mehrere unabhängige Experten vorzunehmen ist. »

Sie bestreiten die Eignung Sondereggers, Suhners und Schacherers zur Beurteilung des Wertes der Aktiven und die Unparteilichkeit Sondereggers. Ferner bezeichnen sie die Schätzungen als unangemessen und behaupten insbesondere, der gegenwärtige Marktpreis für Altkupfer sei nicht berücksichtigt worden. Endlich machen sie es der kantonalen Aufsichtsbehörde zum Vorwurf, dass sie keine Sachverständigen beigezogen habe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Weiterziehung des Entscheides einer kantonalen Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht ist nur wegen Gesetzwidrigkeit zulässig. Die Rekurrenten behaupten

aber nicht, dass der angefochtene Entscheid eine Gesetzesverletzung enthalte, und in der Tat kann auch eine solche nicht vorliegen. Über die bei einer Schätzung zu beobachtenden Grundsätze schreibt das Gesetz, wie sich aus Art. 97 SchKG — der hier analog anzuwenden ist — ergibt, nichts anderes vor, als dass dabei nötigenfalls Sachverständige beizuziehen seien. Eine Gesetzesverletzung läge also in Schätzungssachen nur dann vor, wenn der Beamte oder Sachwalter ohne genügende Sachkenntnis und ohne Zuziehung von Sachverständigen eine Schätzung vorgenommen hat oder eine solche Schätzung von der — nicht sachkundigen — Aufsichtsbehörde ohne Expertise überprüft worden ist. Im vorliegenden Fall hat sich aber der Sachwalter unbestrittenermassen auf eine Expertise gestützt. Die Vorinstanz war nun durch keine bundesrechtliche Vorschrift verpflichtet, zur Überprüfung der Schätzung des Sachwalters ein neues Gutachten einzuholen, nachdem sie zur Überzeugung gekommen war, dass der Experte Sonderegger sachverständig sei und die gegen das Gutachten erhobenen Einwendungen, die sich nur gegen seine Person und seine Zuverlässigkeit richteten, aber nicht geltend machten, dass er nach irgend einer gesetzlichen Vorschrift als Experte überhaupt nicht funktionieren könne, unbegründet seien. Ob diese Überzeugung gerechtfertigt sei, kann das Bundesgericht nicht untersuchen, da es sich dabei im wesentlichen um Beurteilung von tatsächlichen und nicht von Rechtsfragen handelt. Der Entscheid der Vorinstanz über die Einwendungen gegen die Person des Experten und über die Schlüssigkeit des Gutachtens ist für das Bundesgericht massgebend und die Anordnung einer neuen Schätzung auf Grund einer Oberexpertise durchaus ausgeschlossen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt :

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

76. Arrêt du 20 octobre 1915 dans la cause Meyer.

En cas de saisie d'objets faisant partie d'un ensemble vendu avec réserve de propriété pour un prix global, les autorités de poursuite ne sont pas fondées à exiger du vendeur qu'il indique quelle est la partie du prix global et des acomptes payés afférente aux objets saisis; le vendeur n'est tenu d'indiquer que le solde redû sur le prix total.

Par contrat du 30 avril 1914 Edmond Meyer fils, maison « Au bon mobilier » à la Chaux-de-Fonds, a vendu un mobilier au sieur Vaucher pour le prix global de 3250 fr. Le prix des divers meubles n'est détaillé que comme suit :

Les meubles de la chambre à coucher . . .	Fr.	1450
» » salle à manger . . .	»	1250
Un divan	»	250
Un tapis de table, rideaux, stores . . .	»	300
Total	Fr.	3250

Ce mobilier a été vendu sous pacte de réserve de propriété, lequel a été régulièrement inscrit.

Ensuite de poursuite contre Vaucher, les meubles suivants ont été saisis : dans la chambre à coucher l'armoire à glace, dans la salle à manger, tous les meubles indiqués au contrat, enfin le divan et 2 stores.

Se fondant sur la circulaire 29 de la Chambre des Poursuites et des Faillites du Tribunal fédéral du 31 mars 1911, l'office de la Chaux-de-Fonds a invité Meyer à lui indiquer dans les 5 jours le prix de vente des objets saisis et le solde redû par l'acheteur.

Meyer a porté plainte contre cette mesure; il dit qu'il a reçu 445 fr. d'acomptes sur le prix global des meubles, mais qu'il ne saurait être tenu et qu'il lui est d'ailleurs impossible d'indiquer le prix de vente de chacun des meubles saisis.

Confirmant une décision de l'autorité inférieure, l'autorité cantonale de surveillance a déclaré la plainte mal